



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

1. Oktober 2018
Folge 18/2018

Inhalt

Bebauungspläne.....	2, 3
Impressum.....	3
Durchführung der Grundausbildung (GAB) für Magistratsbedienstete sowie Entschädigung von Vortragenden und Prüfer*innen	4 – 14

Hier anmelden zum Newsletter
der Stadt Salzburg



Kundmachungen

Bebauungspläne

Flächen- widmungspläne

Einleitungen

keine

Einzelbewilligungs- verfahren gemäß § 46 Abs.1 ROG 2009

Ansuchen

keine


STADT : SALZBURG

Fund-Service

Schloss Mirabell
Mo – Do 7.30-16 Uhr, Fr 7.30-13 Uhr
Tel. 8072-3580
fundamt@stadt-salzburg.at
www.fundamt.gv.at


STADT : SALZBURG

Pass-Service

Schloss Mirabell
Mo bis Do 7.30-16 Uhr, Fr 7.30-13 Uhr
Tel. 8072-3570

Magistrat Salzburg

Zahl: 05/03/47240/2018/004

Salzburg, 10. September 2018

Betrifft:

Aufstellung des Bebauungsplanes der Aufbaustufe "Wohnbebauung Jakob-Haringer-Straße 1/A1" im Bereich zwischen Itzlinger Hauptstraße und Jakob-Haringer Straße, Gst(e) 347, 340/7, 348/4, 348/2 und 349/1, alle KG Itzling

Kundmachung der Auflage des Planentwurfs

Kundmachung

Gemäß § 65 Abs 3 iVm Abs 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 wird kundgemacht, dass der Planentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes der Aufbaustufe „Wohnbebauung Jakob-Haringer-Straße 1/A1“ ON 3 im Bereich zwischen Itzlinger Hauptstraße und Jakob-Haringer Straße, Gst(e) 347, 340/7, 348/4, 348/2 und 349/1, alle KG Itzling, zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (sowie nach telefonischer Vereinbarung) wie folgt aufliegt:

Ort:

Magistrat Salzburg,
Amtsgebäude der MA 5/03 –
Amt für Stadtplanung und Verkehr
Schwarzstraße 44 (4. Stock), 5020 Salzburg

Zeitraum der Auflage:

Von 2.10.2018 bis einschließlich 30.10.2018

Eine Einsichtnahme ist darüber hinaus auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Salzburg www.stadt-salzburg.at möglich (Stadtplanung / Kundmachungen).

Mit diesem Bebauungsplan wird nachstehende Verordnung geändert bzw. ergänzt:

- Bebauungsplan der Grundstufe „Itzling Mitte 7/G2“

Innerhalb der Auflagefrist können von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
Mag. Alexander Würfl

Magistrat Salzburg
 Zahl: 05/03/69411/2017/006

Salzburg, 17. September 2018

Betrifft:

Aufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Itzling-West 6/G1/N1“ im Bereich Plainstraße, Höhe Adolf-Kolping-Straße, Gst. 330/2 und 500/6 (Teilbereich), KG Itzling
Kundmachung der Auflage des Planentwurfs

Kundmachung

Gemäß § 65 Abs 3 iVm Abs 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 wird kundgemacht, dass der Planentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Itzling-West 6/G1/N1“ (ON 3) für den Bereich Plainstraße, Höhe Adolf-Kolping-Straße, Gst. 330/2 und 500/6 (Teilbereich), KG Itzling, zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (sowie nach telefonischer Vereinbarung) wie folgt aufliegt:

Ort:

Magistrat Salzburg,
 Amtsgebäude der MA 5/03 –
 Amt für Stadtplanung und Verkehr
 Schwarzstraße 44 (4. Stock) 5020 Salzburg

Zeitraum der Auflage:

Von 02.10.2018 bis einschließlich 30.10.2018

Eine Einsichtnahme ist darüber hinaus auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Salzburg www.stadt-salzburg.at möglich (Stadtplanung/Kundmachungen).

Mit diesem Bebauungsplan wird nachstehende Verordnung geändert bzw. ergänzt:
 Bebauungsplan der Grundstufe „Itzling-West 6/G1“

Innerhalb der Auflagefrist können von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
 Mag. Alexander Würfl

Beschlüsse und Bausperren

Keine

Öffentliches Gut
 Gemeingebrauch/
 (Ent-) Widmungen

Keine



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 69, Folge 18/2018
 1. Oktober 2018

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Kerstin Wuttke. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2278 oder 2255 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadt-salzburg.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89. Salzburger Sparkasse Bank AG, BLZ 20404, Kto 17004, IBAN: AT772040400000017004. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.

Die Datenschutzerklärung und weitere Informationen finden Sie unter www.stadt-salzburg.at/datenschutz

Sonstiges

Magistrat Salzburg
Zahl: MD/00/40317/2018/007

25. September 2018

Betrifft:

Verordnungen zur Durchführung der Grundausbildung (GAB) für Magistratsbedienstete sowie der Entschädigung von Vortragenden und Prüfer*innen

Grundausbildungs-Verordnung Höherer Dienst

Langtitel

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg vom 19. September 2018 über die Grundausbildung von Magistratsbediensteten des Höheren Dienstes

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund der §§ 32 Abs 3, 36 Abs 4 und 37 Abs 2 des Magistrats-Bedienstetengesetzes, LGBI. 51/2012 in der jeweils geltenden Fassung wird verordnet:

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Verordnung gilt für die Grundausbildung der Magistratsbediensteten des Höheren Dienstes, soweit im folgenden keine Ausnahmen festgesetzt sind.

(2) Bei folgenden Dienstzweigen wird die Grundausbildung durch die jeweils angeführte Prüfung bzw. Ausbildung ersetzt:

- a) **Amtsärztlicher Dienst:**
Physikatsprüfung gemäß der Verordnung des Ministers des Innern vom 21. März 1873, RGBI Nr 37, betreffend die Prüfung der Ärzte zur Erlangung einer bleibenden Anstellung im öffentlichen Sanitätsdienste bei den politischen Behörden, in der Fassung der Verordnung BGBl Nr 294/1986;
- b) **Fürsorgeärztlicher Dienst, Höherer sozialmedizinischer Dienst, Dienst der Ärzte an den Landeskrankenanstalten:**
Abschluss der medizinischen Studien und Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes;
- c) **Amtstierärztlicher Dienst:**
Physikatsprüfung gemäß der Tierärztlichen Physikatsprüfungsordnung, BGBl. Nr. 215/1949, in der Fassung der Verordnung BGBl. 333/1979;
- d) **Höherer forsttechnischer Dienst:**
Staatsprüfung für den höheren Forstdienst gemäß § 106 des Forstgesetzes 1975, BGBl. 440, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl 56/2016;
- e) **Höherer Archivdienst:**
Staatsprüfung des Österreichischen Institutes für Geschichtsforschung;
- f) **Dienst der akademischen Restauratoren:**
Nachweis einer dreijährigen, besonderen praktisch-künstlerischen Fachausbildung oder Verwendung im betreffenden Fachgebiet;

(3) Die Grundausbildung gilt auch als abgeschlossen, wenn die oder der Bedienstete den Nachweis der erfolgreichen Ablegung einer Dienstprüfung erbringt, die für den Höheren Dienst oder eine gleichwertige Verwendungs- oder Besoldungsgruppe nach Vorschriften des Bundes oder anderer Gebietskörperschaften vorgesehen ist oder war und mit der Grundausbildung für Magistratsbedienstete gleichwertig ist. In derartigen Prüfungen nicht enthaltene und in der Grundausbildung für Magistratsbedienstete vorgesehene Gegenstände sind ergänzend abzulegen.

(4) Mit Ausnahme des Dienstzweiges Höherer Verwaltungsdienst hat bei Beamtinnen oder Beamten die Dienstbehörde bzw. bei Vertragsbediensteten die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bei Bediensteten, die innerhalb der letzten fünf Jahre ab dem Beginn des Ausbildungslehrgangs eine andere Grundausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, zu bestimmen, dass sich die Dienstprüfung nicht auf jene Gegenstände zu erstrecken hat, die bereits in vergleichbarem Umfang in der abgeschlossenen Grundausbildung geprüft worden sind.

Ziel und Gliederung der Grundausbildung

§ 2

(1) Ziel der Grundausbildung ist es, die für den Höheren Dienst erforderlichen fachlichen und sozialen Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln.

(2) Die Grundausbildung besteht aus

1. dem Ausbildungslehrgang und der Dienstprüfung
2. der praktischen Verwendung (Ausbildung am Arbeitsplatz)
3. dem Selbststudium oder
4. einer Verbindung dieser Ausbildungsarten

Basismodul

§ 3

Das Basismodul der Grundausbildung besteht aus folgenden Gegenständen:

1. Einführung und Grundlagen der Stadtverwaltung
2. Österreichisches Verfassungsrecht
3. Salzburger Stadtrecht
4. Verwaltungsverfahrenrecht
5. Dienstrecht
6. Finanzen und Haushaltswesen
7. Sonstige Rechtsbereiche (EU-Recht, Zivilrecht, Strafrecht, Vergaberecht)

Fachmodul

§ 4

(1) Das Fachmodul der Grundausbildung umfasst zwei der in der Anlage angeführten Fachbereiche. Einer der Fachbereiche ist bei Beamtinnen und Beamten von der Dienstbehörde bzw. bei Vertragsbediensteten von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unter Bedachtnahme auf die Verwendung der oder des Bediensteten zu bestimmen; der andere Fachbereich ist von der oder dem jeweiligen Amtsleiter bzw. bei Amtsleiterinnen und Amtsleitern vom Abteilungsvorstand mit der oder dem Bediensteten auszuwählen.

(2) Abweichend davon können jedoch auch andere Fachbereiche bei Beamtinnen und Beamten mit Zustimmung der Dienstbehörde bzw. bei Vertragsbediensteten mit Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters von der oder dem Bediensteten ausgewählt werden, wenn dies im Hinblick auf die gegenwärtige oder geplante Verwendung der oder des Bediensteten sinnvoll ist.

(3) Umfasst die Verwendung der oder des Bediensteten keinen in der Anlage angeführten Fachbereich, hat bei Beamtinnen und Beamten die Dienstbehörde bzw. bei Vertragsbediensteten die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eigene Fachbereiche unter Bedachtnahme auf die gegenwärtige oder zukünftige Verwendung der oder des Bediensteten zu bestimmen. Der Umfang dieses Fachbereiches hat dem der in der Anlage angeführten Fachbereiche zu entsprechen.

Ausbildungslehrgänge

§ 5

Die Gegenstände des Basismoduls (§ 3) und die Fachbereiche des Fachmoduls (§ 4) sind in Ausbildungslehrgängen zu unterrichten. Rechtfertigt der Bedarf die Durchführung eines eigenen Ausbildungslehrganges für den Höheren Dienst nicht, kann ein gemeinsamer Ausbildungslehrgang mit den Bediensteten des Gehobenen Dienstes durchgeführt werden.

Dienstprüfung

§ 6

(1) Die Dienstprüfung bildet den Abschluss der Grundausbildung. Durch sie soll festgestellt werden, ob der/die PrüfungswerberIn die für seine bzw. ihre Verwendung oder für eine von ihm bzw. ihr angestrebte Verwendung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und in der Lage ist, diese bei der Lösung praktischer Aufgaben anzuwenden.

(2) Die Dienstprüfung gliedert sich in folgende Teile:

1. Einzelprüfungen in den Gegenständen des Basismoduls gem. § 3 Z 2 bis 7.
2. Prüfung vor einem Prüfungssenat in den Fachbereichen des Fachmoduls gemäß § 4.

(3) Die Prüfung vor dem Prüfungssenat kann erst abgelegt werden, nachdem die vorgesehenen Einzelprüfungen bestanden worden sind.

Einzelprüfungen**§ 7**

(1) Die Einzelprüfungen in den Gegenständen des Basismoduls gem. § 3 Z 2-5 und 7 bestehen aus mündlichen Prüfungen. Eine negativ beurteilte Einzelprüfung kann nach frühestens drei Wochen und bei neuerlich negativer Bewertung nach frühestens sechs Wochen mündlich wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung dieser Prüfung ist nicht zulässig.

(2) Die mündliche Prüfung darf nicht länger als eine Stunde dauern

(3) Im Gegenstand "Finanzen und Haushaltswesen ist eine schriftliche Prüfung abzuhalten. In diesem Gegenstand hat die zweite Wiederholung in Form einer mündlichen Prüfung zu erfolgen.

(4) Schriftliche Prüfungen sind als Klausurarbeit abzuhalten und dürfen je Arbeit nicht länger als vier Stunden dauern.

Prüfung vor dem Prüfungssenat**§ 8**

(1) Die mündliche Prüfung vor dem Prüfungssenat bildet den Abschluss der Dienstprüfung. Der Prüfungssenat besteht aus der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Prüfungskommission.

(2) Die Prüfung vor dem Prüfungssenat darf nicht länger als zwei Stunden dauern.

(3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Prüfungssenat feststellt, dass die oder der Bedienstete in diesen Gegenständen die erforderlichen Kenntnisse bzw. Fähigkeiten nicht besitzt. Besteht der Senat aus zwei Prüfern, entscheidet bei unterschiedlicher Bewertung die Stimme der oder des Vorsitzenden. Ein aus drei Prüfern bestehender Senat entscheidet mit Stimmenmehrheit.

(4) Eine negativ beurteilte Prüfung kann nach frühestens einem Monat und bei neuerlich negativem Abschluss nach frühestens drei Monaten wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist nicht zulässig.

Wiederholungsprüfungen umfassen den Prüfungsumfang gemäß § 6 Abs. 2 Z 2.

Prüfungskommission**§ 9**

(1) Für die Dienstprüfung ist eine Prüfungskommission einzurichten.

(2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission dürfen nur Bedienstete des Höheren Dienstes oder gleichwertiger Besoldungs- und Verwendungsgruppen sowie sonstige in ihrem Fach anerkannte Personen bestellt werden. Vortragende bei Ausbildungslehrgängen sind zu Mitgliedern der Prüfungskommission zu bestellen, soweit in den von ihnen vorgetragenen Gegenständen Prüfungen vorgesehen sind.

(3) Zur/Zum Vorsitzenden der Prüfungskommission und zu StellvertreterInnen der oder des Vorsitzenden dürfen nur Bedienstete der Verwendungsgruppe A bestellt werden.

(4) Ist für einen bestimmten Prüfungsgegenstand noch kein(e) PrüferIn vorgesehen, kann im Bedarfsfall hiefür ein zusätzliches Mitglied der Prüfungskommission auf deren restliche Funktionsdauer bestellt werden.

(5) Die EinzelprüferInnen und die Mitglieder des Prüfungssenates sind von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu bestimmen. Vorsitzende oder Vorsitzender des Prüfungssenates hat die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission selbst oder eine(r) ihrer oder seiner StellvertreterInnen zu sein.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**§ 10**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

(2) Auf Bedienstete, die den Grundausbildungslehrgang vor dem 1. Oktober 2018 begonnen haben, sind bis zum 1. Juli 2019 die bisher geltenden Bestimmungen anzuwenden.

(3) Die vor dem 1. Oktober 2018 abgelegten Dienstprüfungen gelten als Dienstprüfungen im Sinne dieser Verordnung. Die zu diesem Zeitpunkt bestellten Mitglieder der Prüfungskommission gelten auf die Dauer ihrer Bestellung als Mitglieder der Prüfungskommission im Sinne dieser Verordnung.

Grundausbildungs-Verordnung Gehobener Dienst

Langtitel

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg vom 19. September 2018 über die Grundausbildung von Magistratsbediensteten des Gehobenen Dienstes

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund der §§ 32 Abs 3, 36 Abs 4 und 37 Abs 2 des Magistrats-Bedienstetengesetzes, LGBl. 51/2012 in der jeweils geltenden Fassung wird verordnet:

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Verordnung gilt für die Grundausbildung der Magistratsbediensteten des Gehobenen Dienstes, soweit im Folgenden keine Ausnahmen festgesetzt sind.

(2) Bei folgenden Dienstzweigen wird die Grundausbildung durch die jeweils angeführte Prüfung bzw. Ausbildung ersetzt:

- a) Gehobener Forstaufsichtsdienst und Gehobener Dienst in der landschaftlichen Forstverwaltung:
Staatsprüfung für den Försterdienst gemäß § 106 des Forstgesetzes 1975, BGBl Nr 440, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl 56/2016. Bedienstete, die nach dem 1. Jänner 2003 in den Magistratsdienst eintreten, haben bei Verwendungen, die auch Tätigkeiten des Gehobenen Verwaltungsdienstes in erheblichem Ausmaß umfassen, zusätzlich eine Dienstprüfung in den Gegenständen gemäß § 3 Z 1-6 abzulegen;
- b) Gehobener medizinisch-technischer Dienst:
Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeit nach dem MTD-Gesetz, BGBl. Nr. 460/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl 37/2018;
- c) Gehobener veterinär-medizinisch-technischer Dienst:
 1. zweisemestriger Lehrgang an der Tierärztlichen Hochschule, an der Veterinärmedizinischen Universität oder einer veterinärmedizinischen Bundesanstalt; oder
 2. wie Gehobener medizinisch-technischer Dienst;
- d) Gehobener Dienst der Lebensmittelkontrollorgane:
Ausbildung gemäß § 24 Abs. 3 und 5 des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG), BGBl. 13/2006, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl 37/2018;
- e) Gehobener Dienst der Bibliothekare:
Dienstprüfung für Volksbibliothekare.

(3) Die Grundausbildung gilt auch als abgeschlossen, wenn die oder der Bedienstete den Nachweis der erfolgreichen Ablegung einer Dienstprüfung erbringt, die für den Gehobenen Dienst oder eine gleichwertige Verwendungs- oder Besoldungsgruppe nach Vorschriften des Bundes oder anderer Gebietskörperschaften vorgesehen ist oder war und mit der Grundausbildung für Magistratsbedienstete gleichwertig ist. In derartigen Prüfungen nicht enthaltene und in der Grundausbildung für Magistratsbedienstete vorgesehene Gegenstände sind ergänzend abzulegen.

(4) Die Dienstbehörde bei Beamtinnen und Beamten bzw. die Bürgermeisterin oder Bürgermeister bei Vertragsbediensteten hat bei Bediensteten, die innerhalb der letzten fünf Jahre ab dem Beginn des Ausbildungslehrgangs die Grundausbildung für den Fachdienst erfolgreich abgeschlossen haben, zu bestimmen, dass sich die Dienstprüfung nicht auf jene Gegenstände zu erstrecken hat, die bereits in vergleichbarem Umfang in der abgeschlossenen Grundausbildung geprüft worden sind.

Ziel und Gliederung der Grundausbildung

§ 2

(1) Ziel der Grundausbildung ist es, die für den Gehobenen Dienst erforderlichen fachlichen und sozialen Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln.

(2) Die Grundausbildung besteht aus

1. dem Ausbildungslehrgang und der Dienstprüfung
2. der praktischen Verwendung (Schulung am Arbeitsplatz)
3. dem Selbststudium oder
4. einer Verbindung dieser Ausbildungsarten

Basismodul

§ 3

Das Basismodul der Grundausbildung besteht aus folgenden Gegenständen:

1. Einführung und Grundlagen der Stadtverwaltung
2. Österreichisches Verfassungsrecht
3. Salzburger Stadtrecht
4. Verwaltungsverfahrenrecht
5. Dienstrecht
6. Finanzen und Haushaltswesen
7. Sonstige Rechtsbereiche (EU-Recht, Zivilrecht, Strafrecht, Vergaberecht)

Fachmodul

§ 4

(1) Das Fachmodul der Grundausbildung umfasst einen der in der Anlage angeführten Fachbereiche, der für Beamtinnen und Beamte von der Dienstbehörde bzw für Vertragsbedienstete von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unter Bedachtnahme auf die Verwendung der oder des Bediensteten zu bestimmen ist.

(2) Umfasst die Verwendung der oder des Bediensteten keinen in der Anlage angeführten Fachbereich, hat bei Beamtinnen und Beamten die Dienstbehörde bzw. bei Vertragsbediensteten die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister einen eigenen Fachbereich unter Bedachtnahme auf die gegenwärtige oder zukünftige Verwendung der oder des Bediensteten zu bestimmen. Der Umfang dieses Fachbereiches hat dem der in der Anlage angeführten Fachbereich zu entsprechen.

Ausbildungslehrgänge

§ 5

Die Gegenstände des Basismoduls (§ 3) und der Fachbereiche des Fachmoduls sind in Ausbildungslehrgängen zu unterrichten. Rechtfertigt der Bedarf die Durchführung eines eigenen Ausbildungslehrganges für den Gehobenen Dienst nicht, kann ein gemeinsamer Ausbildungslehrgang mit den Bediensteten des Höheren Dienstes oder Fachdienstes durchgeführt werden.

Dienstprüfung

§ 6

(1) Die Dienstprüfung bildet den Abschluss der Grundausbildung. Durch sie soll festgestellt werden, ob der/die PrüfungswerberIn die für seine bzw. ihre Verwendung oder für eine von ihm bzw. ihr angestrebte Verwendung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und in der Lage ist, diese Kenntnisse und Fähigkeiten bei der Lösung praktischer Aufgaben anzuwenden.

(2) Die Dienstprüfung gliedert sich in folgende Teile:

1. Einzelprüfungen in den Gegenständen des Basismoduls gem. § 3 Z 2 bis 6;
2. Prüfung vor einem Prüfungssenat im Fachbereich des Fachmoduls gem. § 4.

(3) Die Prüfung vor dem Prüfungssenat kann erst abgelegt werden, nachdem die vorgesehenen Einzelprüfungen bestanden worden sind.

Einzelprüfungen

§ 7

(1) Die Einzelprüfungen in den Gegenständen des Basismoduls gem. § 3 Z 2-5 bestehen aus mündlichen Prüfungen. Eine negativ beurteilte Einzelprüfung kann nach frühestens drei Wochen und bei neuerlich negativer Bewertung nach frühestens sechs Wochen mündlich wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung dieser Prüfung ist nicht zulässig.

(2) Im Gegenstand "Finanzen und Haushaltswesen" ist eine schriftliche Prüfung abzuhalten. In diesem Gegenstand hat die zweite Wiederholung in Form einer mündlichen Prüfung zu erfolgen.

- (3) Schriftliche Prüfungen sind als Klausurarbeit abzuhalten und dürfen nicht länger als vier Stunden dauern.
- (4) Die mündliche Prüfung darf nicht länger als eine Stunde dauern.

Prüfung vor dem Prüfungssenat

§ 8

- (1) Die mündliche Prüfung vor dem Prüfungssenat bildet den Abschluss der Dienstprüfung. Der Prüfungssenat besteht aus der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Prüfungskommission.
- (2) Die Prüfung vor dem Prüfungssenat darf nicht länger als eine Stunde dauern.
- (3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Prüfungssenat feststellt, dass die oder der Bedienstete in diesem Gegenstand die erforderlichen Kenntnisse bzw. Fähigkeiten nicht besitzt. Besteht der Senat aus zwei Prüfern, entscheidet bei unterschiedlicher Bewertung die Stimme der oder des Vorsitzenden. Ein aus drei Prüferinnen oder Prüfern bestehender Senat entscheidet mit Stimmenmehrheit.
- (4) Eine negativ beurteilte Prüfung kann nach frühestens einem Monat und bei neuerlich negativem Abschluss nach frühestens drei Monaten wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist nicht zulässig.

Wiederholungsprüfungen umfassen den Prüfungsumfang gemäß § 6 Abs. 2 Z 2.

Prüfungskommission

§ 9

- (1) Für die Dienstprüfung ist eine Prüfungskommission einzurichten.
- (2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission dürfen nur Bedienstete des Höheren und Gehobenen Dienstes oder gleichwertiger Besoldungs- und Verwendungsgruppen sowie sonstige in ihrem Fach anerkannte Personen bestellt werden. Vortragende bei Ausbildungslehrgängen sind zu Mitgliedern der Prüfungskommission zu bestellen, soweit in den von ihnen vorgetragenen Gegenständen Prüfungen vorgesehen sind.
- (3) Zur/Zum Vorsitzenden der Prüfungskommission und zu StellvertreterInnen der oder des Vorsitzenden dürfen nur Bedienstete der Verwendungsgruppe A bestellt werden.
- (4) Ist für einen bestimmten Prüfungsgegenstand noch kein(e) PrüferIn vorgesehen, kann im Bedarfsfall hierfür ein zusätzliches Mitglied der Prüfungskommission auf deren restliche Funktionsdauer bestellt werden.
- (5) Die EinzelprüferInnen und die Mitglieder des Prüfungssenates sind von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu bestimmen. Vorsitzende oder Vorsitzender des Prüfungssenates hat die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission selbst oder eine(r) ihrer oder seiner StellvertreterInnen zu sein.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 10

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.
- (2) Auf Bedienstete, die den Grundausbildungslehrgang vor dem 1. Oktober 2018 begonnen haben, sind bis zum 1. Juli 2019 die bisher geltenden Bestimmungen anzuwenden.
- (3) Die vor dem 1. Oktober 2018 abgelegten Dienstprüfungen gelten als Dienstprüfungen im Sinne dieser Verordnung. Die zu diesem Zeitpunkt bestellten Mitglieder der Prüfungskommission gelten auf die Dauer ihrer Bestellung als Mitglieder der Prüfungskommission im Sinne dieser Verordnung.
-

Grundausbildungs-Verordnung Fachdienst

Langtitel

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg vom 19. September 2018 über die Grundausbildung von Magistratsbediensteten des Fachdienstes (Grundausbildungs-Verordnung Fachdienst)

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund des §§ 32 Abs 3, 36 Abs 4 und 37 Abs 2 des Magistrats-Bedienstetengesetzes, LGB1. 51/2012 in der jeweils geltenden Fassung wird verordnet:

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Verordnung gilt für die Grundausbildung der Magistratsbediensteten des Fachdienstes, soweit im Folgenden keine Ausnahmen festgesetzt sind.

(2) Bei folgenden Dienstzweigen wird die Grundausbildung durch die jeweils angeführte Prüfung bzw. Ausbildung ersetzt:

- a) Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege und medizinisch-technischer Fachdienst: Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeit nach dem GuKG (§ 7 der Anlage 1 des MagBeG) oder nach dem MTF-SHD-G
- b) Bibliothekare: Dienstprüfung für Volksbibliothekare
- c) Bedienstete der Berufsfeuerwehr: einschlägige Prüfung gemäß den bei der Berufsfeuerwehr der Stadt Salzburg geltenden Bestimmungen

Ziel und Gliederung der Grundausbildung

§ 2

(1) Ziel der Grundausbildung ist es, die für den Fachdienst erforderlichen fachlichen und sozialen Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln.

(2) Die Grundausbildung besteht aus

1. dem Ausbildungslehrgang und der Dienstprüfung
2. der praktischen Verwendung (Schulung am Arbeitsplatz)
3. dem Selbststudium oder
4. einer Verbindung dieser Ausbildungsarten

Basismodul

§ 3

Das Basismodul der Grundausbildung besteht aus folgenden Gegenständen:

1. Einführung und Grundlagen der Stadtverwaltung
2. Österreichisches Verfassungsrecht
3. Salzburger Stadtrecht
4. Verwaltungsverfahrenrecht
5. Dienstrecht
6. Finanzen und Haushaltswesen
7. Büromanagement

Fachmodul

§ 4

(1) Das Fachmodul der Grundausbildung umfasst einen der in der Anlage angeführten Fachbereiche, der bei Beamtinnen und Beamten von der Dienstbehörde bzw. bei Vertragsbediensteten von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unter Bedachtnahme auf die Verwendung der oder des Bediensteten zu bestimmen ist.

(2) Umfasst die Verwendung der oder des Bediensteten keinen in der Anlage angeführten Fachbereich, hat bei Beamtinnen oder Beamten die Dienstbehörde bzw. bei Vertragsbediensteten die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister einen Fachbereich unter Bedachtnahme auf die gegenwärtige oder zukünftige Verwendung der oder des Bediensteten zu bestimmen. Der Umfang dieses Fachbereiches hat dem eines in der Anlage angeführten Fachbereiches zu entsprechen.

(3) Für Magistratsbedienstete, die die Standesbeamtenprüfung abgelegt haben, entfällt die Prüfung im Fachmodul der Grundausbildung.

Ausbildungslehrgänge**§ 5**

Die Gegenstände des Basismoduls und die Fachbereiche des Fachmoduls sind in Ausbildungslehrgängen zu unterrichten.

Zu den Ausbildungslehrgängen dürfen nur Bedienstete zugelassen werden, die eine der folgenden Prüfungen erfolgreich abgelegt haben:

1. die Dienstprüfung für den Mittleren Dienst,
2. eine Meisterprüfung oder
3. eine Lehrabschlussprüfung nach einer bei einer Gebietskörperschaft verbrachten Lehrzeit.

Dienstprüfung**§ 6**

(1) Die Dienstprüfung bildet den Abschluss der Grundausbildung. Durch sie soll festgestellt werden, ob der/die PrüfungswerberIn die für seine bzw. ihre Verwendung oder für eine von ihm bzw. ihr angestrebte Verwendung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und in der Lage ist, diese Kenntnisse und Fähigkeiten bei der Lösung praktischer Aufgaben anzuwenden.

(2) Die Dienstprüfung gliedert sich in folgende Teile:

1. Einzelprüfungen in den Gegenständen gem. § 3 Z 2 bis 7;
2. Prüfung vor einem Prüfungssenat im Fachbereich gemäß § 4 (Fachmodul).

(3) Die Prüfung vor dem Prüfungssenat kann erst abgelegt werden, nachdem die vorgesehenen Einzelprüfungen bestanden worden sind.

Einzelprüfungen**§ 7**

(1) Die Einzelprüfungen in den Gegenständen des Basismoduls gem. § 3 Z 2-7 bestehen aus schriftlichen Prüfungen. Eine negativ beurteilte Einzelprüfung kann nach frühestens drei Wochen und bei neuerlich negativer Bewertung nach frühestens sechs Wochen wiederholt werden. Vor der zweiten Wiederholung hat mindestens ein Zeitraum von sechs Wochen ab der letzten Prüfung in diesem Gegenstand zu liegen. Eine weitere Wiederholung dieser Prüfung ist nicht zulässig.

(2) Die schriftliche Prüfung darf je Arbeit nicht länger als eine Stunde dauern.

Prüfung vor dem Prüfungssenat**§ 8**

(1) Die mündliche Prüfung vor dem Prüfungssenat bildet den Abschluss der Dienstprüfung. Der Prüfungssenat besteht aus der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Prüfungskommission.

(2) Die Prüfung vor dem Prüfungssenat darf nicht länger als eine Stunde dauern.

(3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Prüfungssenat feststellt, dass die oder der Bedienstete in diesem Gegenstand die erforderlichen Kenntnisse bzw. Fähigkeiten nicht besitzt. Bei unterschiedlicher Bewertung entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Ein aus drei Prüferinnen oder Prüfer bestehender Senat entscheidet mit Stimmenmehrheit.

(4) Eine negativ beurteilte Prüfung kann nach frühestens ein und bei neuerlich negativem Abschluss nach frühestens drei Monaten wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist nicht zulässig.

Wiederholungsprüfungen umfassen den Prüfungsumfang gemäß § 6 Abs. 2 Z 2.

Prüfungskommission**§ 9**

(1) Für die Dienstprüfung ist eine Prüfungskommission einzurichten.

(2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission dürfen nur Bedienstete des Höheren Dienstes, des Gehobenen Dienstes, des Fachdienstes oder gleichwertiger Besoldungs- und Verwendungsgruppen sowie sonstige in ihrem Fach anerkannte Personen bestellt werden. Vortragende bei Ausbildungslehrgängen sind zu Mitgliedern der Prüfungskommission zu

bestellen, soweit in den von ihnen vorgetragenen Gegenständen Prüfungen vorgesehen sind.

(3) Zur/Zum Vorsitzenden der Prüfungskommission und zu StellvertreterInnen der oder des Vorsitzenden dürfen nur Bedienstete der Verwendungsgruppe A bestellt werden.

(4) Ist für einen bestimmten Prüfungsgegenstand noch kein(e) PrüferIn vorgesehen, kann im Bedarfsfall hierfür ein zusätzliches Mitglied der Prüfungskommission auf deren restliche Funktionsdauer bestellt werden.

(5) Die EinzelprüferInnen und die Mitglieder des Prüfungssenates sind von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu bestimmen. Vorsitzende oder Vorsitzender des Prüfungssenates hat die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission selbst oder eine(r) ihrer oder seiner StellvertreterInnen zu sein.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 10

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

(2) Auf Bedienstete, die den Grundausbildungslehrgang vor dem 1. Oktober 2018 begonnen haben, sind bis zum 1. Juli 2019 die bisher geltenden Bestimmungen anzuwenden.

(3) Die vor dem 1. Oktober 2018 abgelegten Dienstprüfungen gelten als Dienstprüfungen im Sinne dieser Verordnung. Die zu diesem Zeitpunkt bestellten Mitglieder der Prüfungskommission gelten auf die Dauer ihrer Bestellung als Mitglieder der Prüfungskommission im Sinne dieser Verordnung.

Grundausbildungs-Verordnung Mittlerer Dienst

Langtitel

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg vom 19. September 2018 über die Grundausbildung von Magistratsbediensteten des Mittleren Dienstes

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund der §§ 32 Abs 3, 36 Abs 4 und 37 Abs 2 des Magistrats-Bedienstetengesetzes, LGBl. 51/2012 in der jeweils geltenden Fassung wird verordnet:

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Verordnung gilt für die Grundausbildung der Magistratsbediensteten des Mittleren Dienstes, soweit im Folgenden keine Ausnahmen festgesetzt sind.

(2) Bei folgenden Bediensteten wird die Grundausbildung durch die jeweils angeführte Prüfung bzw. Ausbildung ersetzt:

Dienst der Pflegehilfe und Sanitätshilfsdienst:

Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeit nach dem GuKG (§ 8 der Anlage 1 zum MagBeG) oder nach dem MTF-SHD-G

Ziel und Gliederung der Grundausbildung

§ 2

(1) Ziel der Grundausbildung ist es, die für den Mittleren Dienst erforderlichen fachlichen und sozialen Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln.

(2) Die Grundausbildung besteht aus:

1. dem Ausbildungslehrgang
2. der praktischen Verwendung (Schulung am Arbeitsplatz)
3. dem Selbststudium oder
4. einer Verbindung dieser Ausbildungsarten.

Basismodul**§ 3**

Das Basismodul der Grundausbildung umfasst folgende Gegenstände:

1. Einführung und Grundlagen der Stadtverwaltung (einschließlich Grundzüge Verfassung, Behördenorganisation und Verfahrensrecht)
2. Dienstrecht
3. Büromanagement

Fachmodul**§ 4**

Das Fachmodul der Grundausbildung umfasst einen der in der Anlage angeführten Fachbereiche:
Fachbereich der Abteilung, der die Bediensteten angehören.

Ausbildungslehrgänge**§ 5**

Die im § 3 genannten Gegenstände sind in Ausbildungslehrgängen zu unterrichten. Außerdem sind Informationen über die Stadtgemeinde Salzburg vorzutragen.

Abschluss der Grundausbildung**§ 6**

Die erfolgreiche Absolvierung des Grundausbildungslehrganges (§ 33 MagBeG) gilt als Dienstprüfung im Sinn des § 34 MagBeG. Auf die Erteilung einer Nachsicht für Bedienstete mit einer schweren Behinderung findet § 33 Abs 5 MagBeG Anwendung.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**§ 7**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.
- (2) Auf Bedienstete, die den Grundausbildungslehrgang vor dem 1. Oktober 2018 begonnen haben, sind bis zum 1. Juli 2019 die bisher geltenden Vorschriften anzuwenden.
- (3) Die vor dem 1. Oktober 2018 abgelegten Dienstprüfungen gelten als Dienstprüfungen im Sinne dieser Verordnung. Die zu diesem Zeitpunkt bestellten Mitglieder der Prüfungskommissionen gelten auf die Dauer ihrer Bestellung als Mitglieder der Prüfungskommission im Sinne dieser Verordnung.

Magistrats-Grundausbildungs-Entschädigungs-Verordnung**Langtitel**

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg vom 19. September 2018 über die Höhe der Entschädigungen für bestimmte Leistungen im Rahmen der Grundausbildung von Magistratsbediensteten (Magistrats-Grundausbildungs-Entschädigungs-Verordnung)

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund der §§ 33 Abs 7 und 34 Abs 9 des Magistrats-Bedienstetengesetzes, LGBl. 51/2012, in der geltenden Fassung wird verordnet:

Vortragsentschädigung**§ 1**

Den Vortragenden in Grundausbildungs- und Fortbildungslehrgängen gebührt, wenn sie Magistratsbedienstete sind, je Vortragseinheit (45 Minuten) eine Entschädigung in folgender Höhe:

- a) bei einem Vortragsort in der Stadt Salzburg 1,6 % des Gehaltsansatzes einer Magistratsbeamtin oder eines Magistratsbeamten der Dienstklasse V Gehaltsstufe 2 (im Folgenden kurz: V/2);
- b) bei einem Vortragsort außerhalb der Stadt Salzburg 1,73 % aus V/2; mit dieser Entschädigung ist auch der Aufwand für die Hin- und Rückreise abgegolten.

Prüfungsentschädigung**§ 2**

Die Mitglieder der Dienstprüfungskommission sowie die Prüferinnen und Prüfer erhalten für den mit der Prüfungstätigkeit verbundenen Aufwand je Kandidatin oder Kandidat eine Entschädigung nach folgenden Prozentsätzen aus V/2:

a) kommissionelle Prüfung

Funktion	Entlohnungsgruppe A	Entlohnungsgruppe B	Entlohnungsgruppe C
Vorsitzführung und Prüfung	1,5	1,25	1,05
Vorsitzführung, Prüfung und schriftliche Arbeit	2,4	2,15	1,95
Prüfung ohne Vorsitzführung	1,35	0,68	0,45
Prüfung ohne Vorsitzführung und schriftliche Arbeit	2,25	1,58	1,35

b) Einzelprüfungen:

Funktion	Entlohnungsgruppe A	Entlohnungsgruppe B	Entlohnungsgruppe C
Einzelprüfung mündlich in zwei Fächern	2,5	1,25	0,83
Einzelprüfung mündlich in einem Fach	1,5	0,75	0,5
Einzelprüfung schriftlich	0,4	0,4	0,4

Gemeinsame Bestimmungen für die Vortrags- und Prüfungsentschädigung**§ 3**

(1) Der Berechnung ist der zum Zeitpunkt der Beendigung der jeweiligen Vortragstätigkeit bzw der zum Zeitpunkt der Abnahme der Prüfung geltende Gehaltsansatz zugrunde zu legen.

(2) Bei der Berechnung der Entschädigung sind die Beträge auf den nächsten durch 10 teilbaren Centbetrag zu runden; dabei sind Beträge ab einschließlich 5 Cent aufzurunden und Beträge unter 5 Cent abzurunden.

(3) Die Anweisung der Entschädigung erfolgt bei Vortragstätigkeit aufgrund einer von der oder dem Vortragenden zu stellenden Honorarnote und bei Prüfungen von Amts wegen anhand des Prüfungsprotokolls.

Inkrafttreten**§ 4**

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2018 in Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Harald Preuner

Anlage

Fachbereiche des Fachmoduls gemäß § 4

1. Magistratsdirektion – Leitung, Organisation, Rechtliches
2. Allgemeine und Bezirksverwaltung
3. Kultur, Bildung, Wissen
4. Soziales
5. Finanzen
6. Raumplanung und Baubehörde
7. Bauwesen
8. Betriebe

«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Regelmäßig, zeitgerecht und zuverlässig informiert zu sein, wird nicht nur für Firmen und Betriebe, sondern auch für Privatpersonen immer wichtiger.

Das zweimal monatlich erscheinende Amtsblatt der Stadt bietet als offizielles Organ der Stadtverwaltung wertvolle Informationen aus erster Hand wie:

- **Beschlüsse des Gemeinderates**
- **Kundmachungen besonderer Rechtswirksamkeit**
- **Öffentliche Ausschreibungen**
- **u.v.m.**



Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Jahresabonnement (mindestens 24 Ausgaben) Des „Amtsblattes der Stadt Salzburg“.

Name: _____

Straße: _____

UID-Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Bitte einsenden an: Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Kundmachungen,
Ausschreibungen
u.v.m. aus der Stadt Salzburg